

S a t z u n g
des
Dörpsvereis Höfen

§ 1

Der Verein führt den Namen "Dörpsverein Höfen" und hat seinen Sitz in Uchte, Ortsteil Höfen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stolzenau einzutragen.

§ 2

Der Dörpsverein Höfen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens, der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erschließung der heimatlichen Schönheiten, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Pflege der Mundart, des Brauchtums, der Volkssitten und der Volkskunst, der Erhaltung von Natur- und Kulturdenkmälern, Verschönerung des Ortsbildes. Vermittlung von Kulturgütern durch unentgeltliche Unterrichtung über historische Stätten und allgemeine Sehenswürdigkeiten.

Schaffung, Pflege und Erhaltung der Einrichtungen, die der Erholung und Gesundheit dienen (Schaffung von Wegen, Errichtung von Bänken, Schutzhütten, Liegewiesen, Markierungen der Wanderwege, Führungen u.v.m.).

Pflege freundschaftlicher Beziehungen im Wege nationaler und internationaler Zusammenarbeit.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

§ 7

Ordentliche Mitglieder können werden

- a) natürliche Personen, die ihren Wohnsitz im Ortsteil Höfen haben.
Bei Jugendlichen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

- b) alle Vereine im Ortsteil Höfen:

derzeit

- Gemischter Chor Höfen e.V.
- Gymnastikgruppe Höfen e.V.

sowie

- die Kameradschaft der Freiwilligen Feuerwehr Höfen
- die Jagdgenossenschaft
- Gesamtheit der Spezialteilungsinteressenten Höfen
- Landvolk, Ortsvertrauensmann

§ 8

Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die dem Verein bei der Verwirklichung seiner Ziele behilflich sein wollen.

§ 9

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

§ 10

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Namen der neuen Mitglieder sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 11

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu vertreten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Schäden, die den Verein betreffen, sofort unter Darlegung der Einzelheiten dem Vorstand zu melden.

§ 12

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Auflösung
- d) durch Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber den Vorstand erklärt werden; er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

(3) Der Ausschluss ist möglich,

- a) wenn ein Mitglied sich eines unehrenhaften oder vereinschädigen Verhaltens schuldig macht
- b) wenn ein Mitglied wiederholt gegen die Vereinssatzung, gegen Anordnungen des Vorstandes oder gegen sonstige Vereinsanordnungen verstößt
- c) wenn ein Mitglied seinen Vereinsbeitrag über ein Jahr nach Ende des Geschäftsjahres trotz Mahnung und Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit nicht bezahlt hat.
- d) Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Er wird dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Das Mitglied ist berechtigt, innerhalb eines Monats gegen den Ausschluss Berufung einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrages. Der Beitrag ist bis zum Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres fällig.

Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden.

Der Vorstand kann die Mitglieder zu Arbeitseinsätzen, die dem Vereinszweck dienen, heranziehen.

§ 14

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 15

(1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern,

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) einem Beisitzer/Schriftführer

(2) Seine Wahl erfolgt alle 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- a) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- c) die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- d) der Erlass von Benutzungsordnungen für die Vereinseinrichtungen

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeweils einer von ihnen gemeinsam mit dem Kassenwart oder Beisitzer/Schriftführer handelnd.

§ 16

Dem Beirat gehören je 1 Vorstands- bzw. Kommandomitglied der in § 7 b) genannten Mitglieder und alle Mitglieder des Rates des Fleckens Uchte, sowie des Samtgemeinderates aus dem Ortsteil Höfen an. Die Beiratsmitglieder müssen die Voraussetzungen des § 7 a) dieser Satzung erfüllen.

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten. Er ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit stimmberechtigter Stimme teilzunehmen.

§ 17

Die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates finden nach Bedarf statt. Die Einberufung kann mündlich erfolgen. Die vorherige Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder und zwei der Beiratsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18

Die Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung - muss jeweils bis zum Ende des ersten Quartals des folgenden Geschäftsjahres stattgefunden haben.

Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,

- a) wenn die Geschäftslage des Vereins dies erforderlich macht,
- b) wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vor dem Versammlungstermin in ortsüblicher Weise durch den Vorstand an alle Mitglieder zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen sind jedoch nur dann möglich, wenn vorher in der Tagesordnung darauf hingewiesen wurde, dass eine Satzungsänderung beabsichtigt ist.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 19

(1) Folgende Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt

- a) die ordentlichen Mitglieder gemäß § 7 a) der Satzung mit jeweils einer Stimme
- b) die ordentlichen Mitglieder gemäß § 7 b) der Satzung ebenfalls mit jeweils einer Stimme.

(2) Die Delegierten müssen die Voraussetzungen des § 7 a) der Satzung erfüllen. Die Entsendung erfolgt jeweils für 3 Jahre.

(3) Die Delegierten haben die gleichen satzungsmäßigen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder. Tritt ein Delegierter aus seinem Verein aus oder endet seine Mitgliedschaft gemäß § 12 der Satzung, so entsendet der jeweilige Verein für die restliche Wahlperiode einen neuen Delegierten.

(4) Ist ein Delegierter gleichzeitig ordentliches Mitglied nach § 7 a), so hat er auf der Mitgliederversammlung nur 1 Stimme.

§ 20

Von der Mitgliederversammlung sind erstmalig zwei Kassenprüfer zu wählen. In jedem Folgejahr ist dann ein neuer Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren neu zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse zu prüfen und in der nächsten Jahreshauptversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 21

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsgemäß (§ 18 der Satzung) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

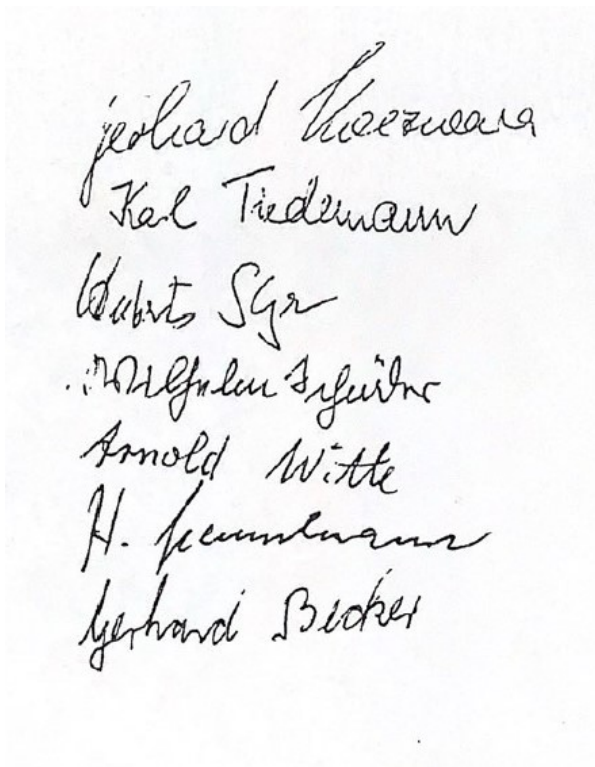
§ 23

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Flecken Uchte, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen des § 2 dieser Satzung im Ortsteil Höfen zu verwenden hat.

§ 24

Diese Satzung wurde am 14.03.1991 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Höfen, den 14.03.1991



Gerhard Keeswars
Karl Tiedemann
Hubert Sgr
Wilhelm Sgr
Arnold Witte
H. Keeswars
Gerhard Becker